Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 8 **Wriezen, den 01.10.2010** **10. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachungsanordnung über die Änderung der Förderrichtlinie zur Sportförderung ..... S. 1
- Förderrichtlinie zur Sportförderung von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch vom 22.06.2010 ..... S. 1/2
- Information über diÖffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Ersten Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Märkisch-Oderland (1. NDVO MOL)e Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf v. 10.09.2010 ..... S. 2/3
- Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Solarpark Metzdorf“, Gemeinde Bliesdorf, OT Metzdorf ..... S. 3/4
- Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Gemeinde Bliesdorf ..... S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel v. 08.07.2010 ..... S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel v. 26.08.2010 ..... S. 6/7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin v. 26.08.2010 ..... S. 7/8
- Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Ersten Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Märkisch-Oderland (1. NDVO MOL) ..... S. 8
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Altbarnim, Flur 1, 2 ..... S. 8
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Altlewin, Flur 1 bis 3 ..... S. 9
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Altmädewitz, Flur 1 ..... S. 9
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Altreetz, Flur 1 ..... S. 9
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Alttrebbin, Flur 1, 2 .... S. 10
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Altwustrow, Flur 1 ..... S. 10
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neumädewitz, Flur 1 bis 3 ..... S. 10
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neureetz, Flur 1 bis 3 ..... S. 11
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neuwustrow, Flur 1 ..... S. 11
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Zackericker Loose, Flur 1 und 2 ... S. 11
- Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung – Bodenordnungsverfahren Groß Neuendorf /Ortwig ..... S. 12/13

Nichtamtlicher Teil

- Sonstige Informationen ..... S. 14/15
- Werbung ..... S. 16

Amts-ausschuss

BEKANNTMACHUNGS-ANORDNUNG

Die nachstehende

Änderung der Förderrichtlinie zur Sportförderung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften , die in o.g. Hausordnung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Hausordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Richtlinie verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von der Richtlinie verschaffen konnten.

In dieser Richtlinie zur Sportförderung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag **von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr**
Donnerstag **von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr**

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 27.07.2010

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Förderrichtlinie zur Sportförderung von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch vom 22.06.2010

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Förderrichtlinie zur Sportförderung von Kindern und Jugendlichen beschlossen:

§ 1
Ziel der Förderung

Das Amt Barnim-Oderbruch sieht im Kinder- und Jugendsport eine wesentliche Grundlage für eine wirksame Persönlichkeitsbildung und -erziehung. Besonderes Interesse gilt dem Auf- und Ausbau von Leistungs- und Neigungsgruppen sowie der Unterstützung schul- und jugendsportlicher Veranstaltungen.

§ 2
Zuwendungsempfänger

Gemeinnützige Vereine der sportlichen Betätigung (für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre und einer Mindeststärke von 10 Mitglieder), die ihren Sitz im Amt Barnim-Oderbruch haben und / oder im Amtsbereich tätig sind. Ausnahme: Die Mindeststärke hat bei Reitvereinen 6 Mitglieder zu betragen.

§ 3
Anwendungsgebiete / Richtlinien

Es werden gefördert:

I	ein Trainer / Übungsleiter mit Lizenz je Gruppe	mtl. 20 €
	ein Trainer / Übungsleiter ohne Lizenz je Gruppe	mtl. 10 €
II	Ablegen der Trainergrundlizenz	max. 70 €
III	Gründung einer Kinder- oder Jugendsportgruppe (mindestens 10 Kinder bzw. Jugendliche bis 16 Jahre)	einmalig 100 €
IV	Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung	max. 100 € pro Jahr / Verein
V	Sportlerehrungen für besondere Verdienste (Vereins- und Trainerjubiläen)	max. 50 €

Die Auszahlung der Entschädigung von Punkt 1 erfolgt jährlich und von Punkt II bis IV vier Wochen nach Bewilli- →

gung. Je Person ist nur eine Förderung möglich.

Dem Amtsdirektor bzw. einem Vertreter des Amtes Barnim-Oderbruch als Zuwendungsgeber soll die Möglichkeit gegeben werden, an der Übergabe von persönlichen Ehrungen teilzunehmen.

§ 4
Verfahrensregelung / Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist bis zum 15.02. für das gesamte laufende Jahr schriftlich zu stellen. Über die Vergabe und die Höhe der Fördermittel befindet der Schulausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch, der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung. Nach Bewilligung des Antrages erfolgt die Auszahlung der Förderung für Trainer/Übungsleiter mit Lizenz nur nach Vorlage der Trainerlizenz.
Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes des Amtes Barnim-Oderbruch. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

Ausnahmeregelung:
Satz 1 gilt nicht für die unter § 3 III aufgeführte Gründung einer Kinder- und Jugendsportgruppe. Hier ist die Antragstellung 2 Monate nach Bestehen vorzunehmen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Wriezen, 15.09.2010

Sylvia Borkert

Stellv. Amtsdirektorin

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 21. Oktober 2010** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bliesdorf

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 10.09.2010:

Amt Barnim-Oderbruch
Bau- und Ordnungsamt 13.07.2010

Eilentscheidung

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Von Seiten des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung werden mit Teilwiderrufbescheid vom 30.06.2010 Fördermittel in Höhe von 2.302,09 € für die Maßnahme Radweg „Tour Brandenburg – 3. BA Möglin – Kunersdorf – Bliesdorf“ zurückgefordert.
Als Begründung wird angeführt, dass die Prüfung der Lohnkosten für die Bauausführung einen Rechenfehler im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuererhöhung im Jahr 2007 offenkundig gemacht hat.
Gegen diesen Teilwiderrufbescheid wird fristgemäß Widerspruch mit folgender Begründung eingelegt.
Die 1. bis 4. Abschlagsrechnung für die Lohnkosten (Rnr. 7103/2006, 7151/2006, 7187/2006, 7198/2006) für die Baumaßnahme sind im Jahr 2006 eingegangen und wurden mit 16 % versteuert. Der Bau des Radweges ist im Jahr 2007 weitergeführt worden, die Schlussrechnung für die Lohnabrechnung (Rnr. 7115/2007) wurde mit Datum vom 31.08.2007 von Seiten des beauftragten Baubetriebes gestellt und am 21.09.2007 bezahlt.
Da die Bauleistung vor dem 31.12.2006 beauftragt wurde und in 2007 endgültig ausgeführt wurde, sind 19 % Mehrwertsteuer angefallen. Abschlagszahlungen vor 2007 mussten
nachversteuert werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Vollendung der Bauleistung, nicht das Datum der Rechnungsstellung oder Zahlung.

Diese Eilentscheidung wurde am 10.09.2010 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

Beschluss Nr: Blies/20100910/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 02.4601.9400 in Höhe von 5.900,00 € für die Sanierung des Giebels des Nebengebäudes vom Jugendclub / Gemeindehaus im Ortsteil Metzdorf. Die Einnahme der Förderung beträgt 2.700,00 € in der Haushaltsstelle 02.4601.3620. Der Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 3.200,00 € wird aus der Rücklage bereitgestellt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20100910/Ö12
Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf billigt den Entwurf der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf in seiner Fassung vom 06.09.2010 samt Begründung und Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.
2. Die Gemeindevertretung bestimmt die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans samt Begründung und Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Offenlage. Gleichzeitig wird die Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
3. Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind folgende:
   - Landratsamt Märkisch-Oderland
   - Landesumweltamt Brandenburg
   - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege
4. Entgegen des Vorentwurfs kommt es zu einer Änderung im Entwurf des Bebauungsplans:
   Änderung
   Das Plangebiet wird im Westen um das ca. 9 ha große Flurstück 3, Flur 1 Gemarkung Metzdorf erweitert.
   Begründung
   Die wirtschaftliche Konversionsfläche der ehemaligen Entenmastanlage wur-

de zusätzlich in das Plangebiet integriert, um in günstiger räumlicher Lage und in Anbindung an das vorhandene Vorhabengebiet eine Ausdehnung des Energieparks zu ermöglichen. Hierdurch erfährt die in Planung befindliche Erschließung eine intensivere Auslastung und das wirtschaftliche Potenzial der Gemeinde Bliesdorf wird besser ausgeschöpft.

5. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, den Offenlegungszeitraum zu bestimmen, diesen rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen sowie die Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange zu benachrichtigen und um die Abgabe einer Stellungnahme zu bitten.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20100910/Ö13
Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Metzdorf“ in der Fassung vom 06.09.2010 samt Begründung und Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.
2. Die Gemeindevertretung bestimmt den Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ samt Begründung und Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Offenlage. Gleichzeitig wird die Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
3. Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind folgende:
   - Landratsamt Märkisch-Oderland
   - Landesumweltamt Brandenburg
   - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege
   - Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände
4. Entgegen des Vorentwurfs kommt es zu einer Änderung im Entwurf des Bebauungsplans:
   Änderung
   Das Plangebiet wird im Westen um das ca. 9 ha große Flurstück 3, Flur 1 Gemarkung Metzdorf erweitert.
   Begründung
   Die wirtschaftliche Konversionsfläche der ehemaligen Entenmastanlage wurde zusätzlich in das Plangebiet integriert, um in günstiger räumlicher Lage und in Anbindung an das vorhandene Vorhabengebiet eine Ausdehnung des Energieparks zu ermöglichen. Hierdurch erfährt die in Planung befindliche Erschließung eine intensivere Auslastung und das wirtschaftliche Potenzial der Gemeinde Bliesdorf wird besser ausgeschöpft.
5. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, den Offenlegungszeitraum zu bestimmen, diesen rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen sowie die Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange zu benachrichtigen und um die Abgabe einer Stellungnahme zu bitten.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20100910/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Vergabe eines Auftrages.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

— — — — — — — — — —

Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Solarpark Metzdorf“, Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat in ihrer Sitzung am 10.09.2010 mit Beschluss-Nr. Blies/20100910/Ö13 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Solarpark Metzdorf“ in der Fassung vom 06.09.2010 samt Begründung sowie den Entwurf des Umweltberichts/der Umweltprüfung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des

- Landratsamt Märkisch-Oderland,
- Landesumweltamt Brandenburg,
- Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege und des
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen werden ausgelegt:

- Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen
- Informationen zu Artenschutz und Eingriffsregelung

Vom 13.09.2010 bis 05.10.2010 erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht/Umweltprüfung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom 08.10.2010 bis 08.11.2010 im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 107, öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Metzdorf“ einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind im Internet auf der Website

http://www.bk-landschaftsarchitekten.de/service.htm

abrufbar. Für Rückfragen steht das beauftragte Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Döbelner Straße 4, 12627 Berlin, Telefon (0 30) 4 06 05 79-0, Fax (0 30) 4 06 05 79-29, E-Mail knoblich@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies kann während der Zeiten

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. →

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsverordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Wriezen, den 13.09.2010
Karsten Birkholz
Amtsdirektor

— — — — — — — — — — — —

Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Gemeinde Bliesdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat in ihrer Sitzung am 10.09.2010 mit Beschluss-Nr. Blies/20100910/Ö12 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf in der Fassung vom 06.09.2010 samt Begründung sowie den Entwurf des Umweltberichts/der Umweltprüfung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des

- Landratsamt Märkisch-Oderland,
- Landesumweltamt Brandenburg,
- Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege und des

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen werden ausgelegt:
- Informationen zum Inhalt des Umweltberichts

Vom 13.09.2010 bis 05.10.2010 erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht/Umweltprüfung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom 08.10.2010 bis 08.11.2010 im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 107, öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind im Internet auf der Website

http://www.bk-landschaftsarchitekten.de/service.htm

abrufbar. Für Rückfragen steht das beauftragte Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Döbelner Straße 4, 12627 Berlin, Telefon (0 30) 4 06 05 79-0, Fax (0 30) 4 06 05 79-29, E-Mail knoblich@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies kann während der Zeiten

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsverordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Teilfortschreibung des FNP ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Wriezen, den 13.09.2010
Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 08.07.2010:

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel Herr Rudolf Schlothauer und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 30.03.2010 folgende Eilentscheidung gemäß § 140 i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) getroffen:

Gegen den Bescheid des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 16.03.2010 auf Erkundung eines möglichen CO2-Endlagers im Raum in und Neutrebbin wird Widerspruch erhoben.

Der Bescheid, mit welchem der Firma Vattenfall Europe Mining AG die Erlaubnis zur gewerblichen Aufsuchung von Bodenschätzen erteilt wurde, soll auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft werden. Sowohl die im Schreiben des Amtsdirektors vom 23.02.2010 an das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gestellten Fragen als auch die in der Stellungnahme zum Aufsuchungsantrag am 04.05.2009 gegebenen Hinweise sind nicht in ausreichendem Maße beantwortet bzw. berücksichtigt worden. Mit der Einlegung des Widerspruchs soll die gesamte Region und insbesondere auch das Gemeindegebiet davor bewahrt bleiben, dass ein wegen der möglichen Verletzung der Rechte Dritte rechtswidriger Verwaltungsakt vollzogen wird.
Nach Aussage des Landesamtes vom 03.03.2010 können für die Widerspruchsbearbeitung bis 512,00 € an Gebühren anfallen.

Wriezen, den 30.03.2010

Rudolf Schlothauer
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung der Gemeindevertreter der
Gemeinde Prötzel am 08.07.2010 bestätigt.

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Gegen den Beitragsbescheid ST/29/2010/01 des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 11.01.2010 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 24.03.2010 eingegangen im Amt Barnim-Oderbruch am 26.03.2010, wird Klage erhoben.
Die Kosten für das Verfahren übernimmt die Gemeinde Prötzel.
Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Gegen den Betragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ST/29/2010/01 wurde Widerspruch eingelegt, der vom Verband mit Bescheid vom 24.03.2010 zurückgewiesen wurde.

Wriezen, den 09.04.2010

Rudolf Schlothauer
Ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel am 08.07.2010 bestätigt

Beschluss Nr: GV Prö/20100708/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet die „Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten in der Gemeinde Prötzel“ entsprechend der geänderten Anlage 1 (siehe Schreiben vom 16.07.2009 § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für die Grundstückszufahrten) und erhebt diese zur Satzung.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20100708/Ö16
Beschluss:
Die Gemeinde Prötzel beschließt die Fördermittel für den „Prädikower Kultur- und Landleben“ Verein bei der Euroregion PRO EUROPA VIADRINA Mittlere Oder e.V. in Frankfurt/Oder zu beantragen.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20100708/Ö17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Änderung Mehrfamilienhaus und Nutzungsänderung/Änderung Hofgebäude für Wohnnutzung - Grundstück Strausberger Straße 21 (Gemarkung Prötzel, Flur 18, Flurstück 118, 319 und 320) zu erteilen.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20100708/Ö18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, dass der Firma Vattenfall Europe Mining AG, mit Sitz in 03050 Cottbus, Vom-Stein-Straße 39, eingetragen beim Amtsgericht Cottbus im Handelsregister in der Abteilung B unter der Nummer HRB 3326, sowie durch sie beauftragte Dritte (sowohl Privatpersonen, als auch Firmen) das Betreten der gemeindeeigenen Grundstücke der Gemeinde Prötzel, einzeln aufgeführt in der Anlage, untersagt wird.
Das Betretungsverbot gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger und Tochtergesellschaften.
Dies gilt insbesondere für die Erkundungsmaßnahmen zur Verpressung von Kohlendioxid im Rahmen der CCS Technologie, aber auch für das Aufsuchen des Bodenschatzes „Sole“.
Die Untersagung gilt nur, soweit nicht ein Betretungsrecht hinsichtlich der in den Anlagen genannten Grundstücke aufgrund spezieller rechtlicher Normen (z. B. § 12 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, § 14 Brandenburgisches Straßengesetz) gestattet werden muss.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Bau- und Ordnungsamt
Wriezen, 20. 04. 2010

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben am 20. 04. 2010 eine Eilentscheidung zur Erteilung einer Löschungsbewilligung gefasst.

KarstenBirkholz
Amtsdirektor

Rudolf Schlothauer
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Die Eilentscheidung wurde am 08.07.2010 durch die Gemeindevertretung Prötzel bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
Bau- und Ordnungsamt
Wriezen, den 08.06.2010

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Vergabe von Bauleistungen.

gez. Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Rudolf Schlothauer
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Die Eilentscheidung wurde am 08.07.2010 durch die Gemeindevertretung Prötzel bestätigt.

Beschluss Nr: GV Prö/20100708/N25
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 26.08.2010:

Beschluss Nr: GV Prö/20100826/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet die „Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten in der Gemeinde Prötzel“ entsprechend der geänderten Anlage 1 § Abs. 3 und § 1 Abs. 7 und erhebt diese zur Satzung.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20100826/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:
Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, sich bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für die Festsetzung von geeigneten Gebieten im Gemeindegebiet Prötzel, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist, einzusetzen. Dies gilt insbesondere für die beabsichtigte Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.
Alle Besprechungen sind der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ein Vertreter der Gemeindevertretung, benannt durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, nimmt an den Beratungen teil.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20100826/Ö13
Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Prötzel-Sternebeck“.
2. Im Geltungsbereich ist die Errichtung von Windkraftanlagen geplant.
3. Der Geltungsbereich ist auf dem beiliegendem Lageplan dargestellt.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2
Abstimmungsergebnis: Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Prö/20100826/Ö16
Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortsteile Harnekop und Sternebeck.
2. Der Entwurf der Klarstellung- und Ergänzungssatzung wird einen Monat öffentlich im Amt Barnim-Oderbruch ausgelegt.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Entwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20100826/Ö17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Nutzungsänderung von Büro- und Lagerflächen zum Wohnraum - auf dem Grundstück in der Gemarkung Harnekop, Flur 2, Flurstück 361 (Hauptstraße 58), zu erteilen.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20100826/Ö18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 01.3410.6103 für das Skulpturenfest Prädikow in Höhe der geförderten Summe von 7.100 Euro. Die Förderung der Euroregion PRO EUROPA VIADRINA (Mittlere Oder e.V.) beträgt 75 % in Höhe von 5.325,00 Euro in der HH-Stelle 01.3410.1712.
Der Eigenanteil in Höhe von 1.775 € wird bereitgestellt aus Einsparungen in der HH-Stelle 01.3410.7180 Förderung Vereine mit 500 Euro, aus Mehreinnahmen in der HH-Stelle 01.3410.1720 Zuschuss von der Gemeinde Reichenow-Möglin von 500 Euro sowie der Einzahlung eines Anteils des Skulpturenvereines in der HH-Stelle 01.3410.1786 in Höhe von 800 Euro.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20100826/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beauftragt den Amtsdirektor, einen Fördermittelantrag zu stellen.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach §

22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Vergabeangelegenheiten.
Die Eilentscheidung wurde in der GV-Sitzung Prötzel am 26.08.2010 genehmigt.

Beschluss Nr: GV Prö/20100826/N25
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Änderung des Beschlusses Nr. Prö 20100708/N25 vom 08. 07. 2010.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20100826/N26
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat auf ihrer Sitzung am 26.08.2010 auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung nachfolgenden Beschluss gefasst:

Vorlage Nr.: S-BOA/557/10-05– Beschluss-Nr. GV Prö/20100826/Ö13

1. Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Prötzel-Sternebeck“.
2. Im Geltungsbereich ist die Errichtung von Windkraftanlagen geplant.
3. Der Geltungsbereich ist auf dem beiliegendem Lageplan dargestellt.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Wriezen, den 14.09.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

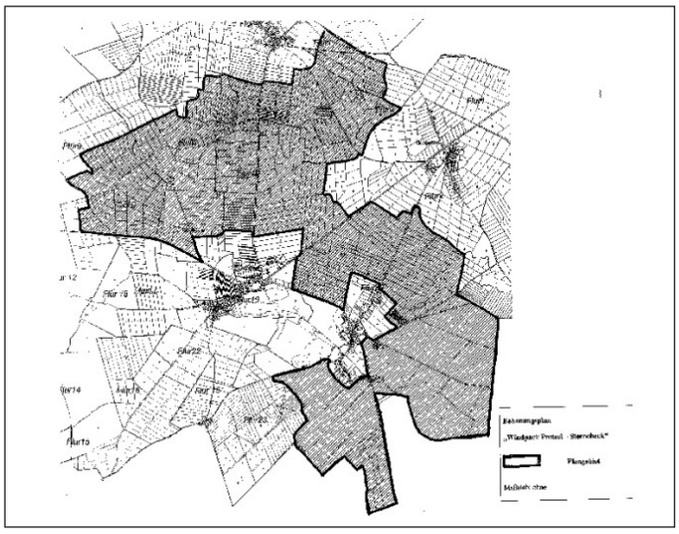

Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 26.08.2010:

Bau- und Ordnungsamt
Wriezen, den 13.07.10

Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reichenow-Möglin, Herr Wolf-Dieter Hickstein, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Von Seiten des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung werden mit Teilwiderrufbescheid vom 30.06.2010 Fördermittel in Höhe von 1.661,92 € für die Maßnahme Radweg „Tour Brandenburg – 2. BA Prädikow-Reichenow-Möglin“ zurückgefordert.
Als Begründung wird angeführt, dass die Prüfung der Lohnkosten für die Bauausführung einen Rechenfehler im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuererhöhung im Jahr 2007 offenkundig gemacht hat.
Gegen diesen Teilwiderrufbescheid wird fristgemäß Widerspruch mit folgender Begründung eingelegt.
Die 1. bis 4. Abschlagsrechnung für die Lohnkosten (Rnr. 7102/2006, 7150/2006, 7186/2006, 7197/2006) für die Baumaßnahme sind im Jahr 2006 eingegangen und wurden mit 16 % versteuert. Der Bau des Radweges ist im Jahr 2007 weitergeführt worden, die Schlussrechnung für die Lohnabrechnung (Rnr. 7114/2007) wurde mit Datum vom 31.08.2007 von Seiten des beauftragten Baubetriebes gestellt und am 21.09.2007 bezahlt.
Da die Bauleistung vor dem 31.12.2006 beauftragt wurde und in 2007 endgültig ausgeführt wurde, sind 19 % Mehrwertsteuer angefallen. Abschlagszahlungen vor 2007 mussten nachversteuert werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Vollendung der Bauleistung, nicht das Datum der Rechnungsstellung oder Zahlung. Aus diesem Grunde sind die 1.661,92 € Fördermittel nicht zu erstatten.

Wolf-Dieter Hickstein — Karsten Birkholz
Ehrenamtlicher Bürgermeister — Amtsdirektor

Diese Eilentscheidung wurde durch die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin
am 26.08.2010 bestätigt.

Bau- und Ordnungsamt
Wriezen, den 03.05.2010

Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reichenow-Möglin, Herr Wolf-Dieter Hickstein, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Die Vergabe der Bauleistung für die Dachinstandsetzung des Gemeindehauses Herzhorn.

Wolf-Dieter Hickstein — Karsten Birkholz
Ehrenamtlicher Bürgermeister — Amtsdirektor

Diese Eilentscheidung wurde durch die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin am 26.08.2010 bestätigt.

Beschluss Nr: GV R-M/20100826/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Genehmigung eines Kaufvertrages.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder:9 davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20100826/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Vergabe einer Bauleistung im Gemeindehaus Reichenow.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder:.9, davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Ersten Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Märkisch-Oderland (1. NDVO MOL)

Der Landkreis Märkisch-Oderland als Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, in einem öffentlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit § 23 BbgNatSchG den Schutz von Bäumen als Naturdenkmale

a) zu bestätigen und neu zu regeln,
b) aufzuheben sowie
c) neu festzusetzen.

Die von der geplanten Rechtsverordnung betroffenen Bäume stehen bzw. standen in **sämtlichen** zum Landkreis Märkisch-Oderland gehörenden Gemeinden **mit Ausnahme** der Gemeinden Neutrebbin, Golzow, Rehfelde und Waldsieversdorf.

Der Entwurf der geplanten Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Lagepläne und Erläuterungen werden in der Zeit vom

08. November 2010 bis einschließlich 08. Dezember 2010

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt

I. in folgender Dienststelle des Landkreises Märkisch-Oderland:
Landkreis Märkisch-Oderland
Fachbereich III
Umweltamt
- Untere Naturschutzbehörde -
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

II. auf den Seiten des Landkreises Märkisch-Oderland im Internet unter „Aktuelles“ (http://www.maerkisch-oderland.de/mol-aktuelles/index.php)

III. bei den Verwaltungen der betroffenen amtsfreien Gemeinden und der betroffenen Ämter im Sinne des § 133 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. Satz 2 BbgNatSchG von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landkreis Märkisch-Oderland
Fachbereich III
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

oder den anderen oben genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen und die genaue Anschrift der vorbringenden Person enthalten. Bei grundstücksbezogenen Bedenken und Anregungen sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche angegeben werden.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd bleiben von der Veränderungssperre unberührt.

Sieht der Entwurf der Rechtsverordnung vor, dass für bestimmte Bäume eine bestehende Schutzverordnung aufgehoben und nicht durch eine neue ersetzt werden soll, unterliegen diese Bäume keiner Veränderungssperre; auf sie sind die Regelungen der jeweiligen bestehenden Schutzverordnung bis zum In-Kraft-Treten der neuen Schutzverordnung nicht mehr anzuwenden.

G. Schmidt
Landrat

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Altbarnim, Flur 1 , 2

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations und Vermessungsgesetzes (BbgGeo VermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 01. November 2010 bis 01. Dezember 2010**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag - Freitag
9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 23. September 2010, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Altlewin, Flur 1 bis 3

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations und Vermessungsgesetzes (BbgGeo VermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 01. November 2010 bis 01. Dezember 2010**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag - Freitag
9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 23. September 2010, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Altmädewitz, Flur 1

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations und Vermessungsgesetzes (BbgGeo VermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 01. November 2010 bis 01. Dezember 2010**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag - Freitag
9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 23. September 2010, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Altreetz, Flur 1

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations und Vermessungsgesetzes (BbgGeo VermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 01. November 2010 bis 01. Dezember 2010**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag - Freitag
9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 23. September 2010, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Alttrebbin, Flur 1 , 2

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations und Vermessungsgesetzes (BbgGeo VermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 01. November 2010 bis 01. Dezember 2010**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag - Freitag
9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 23. September 2010, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Altwustrow, Flur 1

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations und Vermessungsgesetzes (BbgGeo VermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 01. November 2010 bis 01. Dezember 2010**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag - Freitag
9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 23. September 2010, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neumädewitz, Flur 1 bis 3

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations und Vermessungsgesetzes (BbgGeo VermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 01. November 2010 bis 01. Dezember 2010**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag - Freitag
9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 23. September 2010, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neureetz, Flur 1 bis 3

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations und Vermessungsgesetzes (BbgGeo VermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 01. November 2010 bis 01. Dezember 2010**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag - Freitag
9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 23. September 2010, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neuwustrow, Flur 1

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations und Vermessungsgesetzes (BbgGeo VermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 01. November 2010 bis 01. Dezember 2010**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag - Freitag
9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 23. September 2010, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14,
15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Zäckericker Loose, Flur 1 und 2

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations und Vermessungsgesetzes (BbgGeo VermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 01. November 2010 bis 01. Dezember 2010**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten
Montag - Freitag
9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 23. September 2010, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

LAND BRANDENBURG
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landesentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Referat 23
Bodenordnung
AZ: 23-5-6474-3-2-0506/10
Verf.-Nr.: 3105T

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Fürstenwalde) hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

1. Für einen Teil der Gemeinde Neulewin OT Neulewin GT Heinrichsdorf und für einen Teil der Stadt Wriezen OT Altwriezen/ Beauregard, Landkreis Märkisch-Oderland, wird gemäß § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz[1] in Verbindung mit §§ 53 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz das

Bodenordnungsverfahren
- Stallanlage in Altwriezen -

angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	**Brandenburg**
Landkreis	**Märkisch-Oderland**
Gemeinde	**Neulewin**
Ortsteil	**Neulewin**
Gemeindeteil	**Heinrichsdorf**
Gemarkung	**Heinrichsdorf**
Flur	**1**
Flurstück	**67/2**
Stadt	**Wriezen**
Ortsteil	**Altwriezen/Beauregard**
Gemarkung	**Altwriezen**
Flur	**2**
Flurstück	**43**

2. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind entsprechend § 63 Abs. 2 Landwirtschafts-anpassungsgesetz nach § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz[2], innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurneu-ordnungsbehörde, dem

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Der vollständige Beschluss liegt für die Beteiligten 2 Wochen lang während der Geschäfts-zeiten in der

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen und der

Stadtverwaltung Wriezen, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen

zur Einsichtnahme aus.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden kann.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 29. Juli 2010
Im Auftrag
Friedrichs
Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung

LAND BRANDENBURG * LANDESAMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG * RS 13

[1] LwAnpG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)

[2] FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150)

— — — — — — — — — — —

LAND BRANDENBURG
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landesentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Bodenordnungsverfahren Groß Neuendorf / Ortwig
AZ : 23-4-6472-0820/15
Verf.-Nr.: 3001 J

Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Groß Neuendorf / Ortwig wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet gemäß § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes[1] (LwAnpG) in Verbindung mit § 61 des Flurbereinigungsgesetzes[2] (FlurbG).

1. Am **1. Oktober 2010** tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).

2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grund- stücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstükken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen

neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die vorläufige Besitzregelung vom 30. März 2005 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 30. März 2005 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung (§ 61 a Abs. 6 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

Soweit der Besitz der im Bodenordnungsgebiet zugeteilten neuen Grundstücke noch nicht mit Besitzregelung vom 30. März 2005 an die Empfänger der neuen Grundstücke übergegangen ist, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung dieser Grundstücke am **1. Oktober 2010** auf die Empfänger übergehen.

4. Die mit dem Bodenordnungsplan festgesetzten Geldausgleiche sind bis zum 31. Dezember 2010 auf das in den Zahlungsaufforderungen benannte Konto der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Groß Neuendorf / Ortwig zu zahlen.

5. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den 1. Oktober 2010 zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).

6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Flurbereinigungsplanes weiter.

Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung(VwGO)[3] angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, der Bodenordnungsplan ist bestandskräftig. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in **rechtlicher** Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden, sie wünschen die Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge. Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, so dass der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden kann. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 10. September 2010

Im Auftrag

A. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

LAND BRANDENBURG LANDESAMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG 28

[1] LwAnpG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)

[2] FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Jahressteuergesetzes 2008 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

[3] VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)

Die Hälfte des Jahres liegt hinter uns. Zeit, wieder an die Ehrung des ehrenamtlichen Engagements zu denken. Wir suchen wieder den

„Bürger des Jahres 2010“.

Zum 17. Mal wollen wir im Rahmen unseres Neujahrsempfanges, der wieder im Januar nächsten Jahres stattfindet, den Bürger 2010 ehren.
Jeder Bürger unseres Amtsbereiches, der sich ehrenamtlich engagiert, der sich für die Gemeinde einsetzt oder einfach für andere Menschen da ist ohne selbstgefällig zu sein, kann Bürger des Jahres werden.
Hilfsbereitschaft und aufmerksames Handeln sollten für ihn oder sie keine Fremdwörter sein.
Kennen sie einen solchen Mitmenschen, der sich diesen Preis verdient hätte? Dann schreiben Sie an Ihren Bürgermeister/ Ihre Bürgermeisterin, oder an uns, wir leiten es dann weiter.

Jede Gemeindevertretung wählt aus den Einsendungen für ihre Gemeinde 2 Vorschläge aus, die wiederum der Jury vorgelegt werden. Diese ermittelt aus 12 Vorschlägen 3 Bürger des Jahres. Bestimmte Bewertungskriterien, wie soziales Verhalten und Solidarität, Zusammenhalt und Akzeptanz in der Gemeinde , oder Einbindung von Jugendlichen und Swenioren werden auch in diesem Jahr wieder die Grundlage für die Auswahl sein.
Bitte zögern Sie nicht, sicher fällt Ihnen jemand ein, der diese Auszeichnung verdient. Eine kurze Begründung ist wichtig.

Einsendeschluss ist der 30.10.2010. Richten Sie die Vorschläge an Ihren Bürgermeister/ -in oder ans Amt Barnim-Oderbruch „Bürger des Jahres 2010“, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Schulung für Privatwaldbesitzer

Am **08. und 09. Oktober 2010** veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e.V. im Großraum Märkische Schweiz eine **Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen**. Schulungsthemen sind Waldbewertung, forstliche Förderung, Holzsortierung, Grenzfeststellung sowie Beurteilung der Waldstandorte durch Weiserpflanzen. Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen. Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 EUR erhoben. Die Schulungen finden am 08.10.2010 von 16:00-19:30 Uhr sowie am 09.10.2010 von 8:30-15:30 Uhr in der Gaststätte „Däbersee“, Dahmsdorfer Straße 59, 15377 Waldsieversdorf statt. Da die Veranstaltung nur bei mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden kann, wird um vorherige Anmeldung gebeten, per Telefon unter 033 920-506 10, per E-Mail waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

Thomas Meyer
Stv. Vors. Waldbauernschule e.V.
Am Heideberg 1
16818 Walsleben

Fahrradstation Ländliches Bildungswerk Bliesdorf LBW macht mobil

Das Ländliche Bildungswerk in Bliesdorf hat sich zum Ziel gemacht, ALG II Empfängern die Mobilität ein Stück zurückzugeben. In den zahlreichen Maßnahmen, die das LBW anbietet, wurde offensichtlich, dass immer häufiger Teilnehmer nicht über die nötige Mobilität verfügen, um einen Arbeitsort zu erreichen. Hohe Benzinpreise und schlechte Anbindungen lassen die Idee laut werden, aufs Rad umzusteigen. Aus diesem Grund baut das LBW eine Fahrradstation auf, dazu brauchen wir ihre Hilfe! Wir wollen ALG II Empfängern die Möglichkeit bieten, Arbeitsorte in unserer Region zu erreichen! Fahrräder die sie nicht mehr benötigen oder die nicht mehr fahrtauglich sind, können im LBW kostenfrei abgegeben werden. Sie werden hier von Teilnehmern aufgearbeitet und wieder fahrtauglich gemacht.
Informationen hierzu erhalten sie unter der Telefonnummer 033456/2283.
Nach Absprache besteht auch die Möglichkeit, die Räder bei ihnen abzuholen.

Spende der Sparkasse ging gleich weiter an den Oderbruchzoo

Beim „Tag des Bürgermeisters“ Ende August war man überaus erfreut, als unser Landrat Schmidt und Herr Kampmann von der Sparkasse MOL wieder mit einer Spende von 500,00 • anreisten. Das ist übrigens schon zur Tradition geworden.
Diesmal wurde die Gemeinde Oderaue bedacht. Der Grund für den Geldsegen war das Engagement des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung, das Dorf lebendig zu halten und die Entwicklung des Tourismus voranzutreiben. Dass ein Dorf zusammenhält, habe man auch beim Hochwasser im Mai dieses Jahres zu spüren bekommen.
Bürgermeister Bodo Schröder hat diese Spende gern angenommen, aber er war nur der Vermittler. Denn diese Spende soll an den Oderbruchzoo feierlich übergeben werden. Herr Wilberg nimmt sie gern an, denn auch hier fehlt das Geld an allen Ecken und Kanten.
Für die Übergabe ist ein feierlicher Rahmen vorgesehen; nach Vorstellung des Oderbruchzoos könnte die Saisoneröffnung 2011 ein schöner Anlass sein.

DIE GEDENKSTÄTTE SEELOWER HÖHEN LÄDT EIN:

Vortrag:
„Berlin im April 1945 – die letzten Tage des Krieges“

Samstag, 23. Oktober 2010, 10.00 bis 12.00 Uhr

Erstmalig bietet die Gedenkstätte Seelower Höhen einen Vortrag über die Kämpfe in der damaligen Reichshauptstadt Berlin.
Referent: Gerd-Ulrich Herrmann
Eintritt: 3,00 € (inklusive einer Tasse Kaffee)

Gerd-Ulrich Herrmann
Geschäftsführer der Kultur GmbH MOL
Leiter der Gedenkstätte Seelower Höhen

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung, eines Grenzzeugnisses*) und der Abmarkung*) von Grenzen durch Offenlegung

Gemeinde Sternebeck/Harnekop, GemarkungSternebeck

Flur: 5, Flurstücke 107

sind vermessen worden.

Im Grenztermin am **27.08.2010** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung*) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) gebe ich deshalb durch Offenlegung
• das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
• die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung
Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en*) können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.
Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei

Vermessung und Gutachten
Dipl. – Ing. Matthias Kalb
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Buchhorst 3
15344 Strausberg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung, des Grenzzeugnisses und der Abmarkung *) erfolgt bei:
Vermessung und Gutachten
Dipl.-Ing. Matthias Kalb
Buchhorst 3, 15344 Strausberg
(Ort der Offenlegung)
in der Zeit vom ..... bis ..... Bekannt gemacht
durch: _____
in: _____
vom: _____
bis: _____
_____
(Unterschrift)

Erklärung

Betrifft: Gemarkung ..... Flur ..... Flurstück .....
Ich/Wir, ...
(Name, Vorname)

( ) verzichte(n) auf das Recht, innerhalb eines Monats Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en*) zu erheben.
( ) verzichte(n) auf das Recht, innerhalb eines Monats Widerspruch gegen das Grenzzeugnis und gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en*) zu erheben.

....
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Internationaler Schüleraustausch Gastfamilien gesucht!

Chile
Deutsche Schule, Punta Arenas
Familienaufenthalt: 7.12.2010 – 4.2.2011
20 Schüler(innen), Deutschkenntnisse, 16-17 Jahre

Peru
Alexander-von-Humboldt-Schule, Lima
Familienaufenthalt: 6.1. – 26.2.2011
45 Schüler(innen), gute Deutschkenntnisse, 14-16 Jahre

Brasilien
Pastor-Dohms-Schule, Porto Alegre
Familienaufenthalt: 8.1. – 16.2.2011
25 Schüler(innen), gute Deutschkenntnisse, 16-17 Jahre

In alle drei Länder ist ein Gegenbesuch möglich!
Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:
Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart
Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-32,
Email: schueler@schwaben-international.de
www.schwaben-international.de

Jahresablesung der Wasserzähler des Wasserverbandes Märkische Schweiz

Jahresablesung unserer Wasserzähler des Wasserverbandes Märkische Schweiz in nachfolgend aufgeführten Gemeinden/Ortsteilen:

- **04.10.2010 bis 05.10.2010, OT Möglin der Gemeinde Reichenow-Möglin**
- **11.10.2010 bis 14.10.2010, OT Reichenow/Herzhorn der Gemeinde Reichenow-Möglin**
- **21.10.2010 bis 27.10.2010, OT Prötzel/Prädikow/Biesow der Gemeinde Prötzel**

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von **08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

Bekanntmachungshinweis

Hiermit geben wir bekannt, dass die 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 29.03.2010 im Amtsblatt des Landkreises Märkisch Oderland vom 16. Juli 2010, Nr. 5 veröffentlicht wurde.

Die betrifft insofern:
die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf der Gemeinde Bliesdorf,
die Ortsteile Prötzel und Prädikow der Gemeinde Prötzel
die Gemeinde Neutrebbin
die Gemeinde Reichenow-Möglin

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
31.10./15:00	"Von Klassik bis Kabarett"	Konzerthalle Bad Freienwalde	Oberbarnimer Kulturverein e.V.
01.10./19:30	Lesung Daniela Dahn	Kirche Kunersdorf	Arbeitskreis LITERATUR UM WELT
02.10./10:00-16:00	DDR-Trödelmarkt	Atombunker Harnekop	Baudenkmal Atombunker Harnekop
02.10./14:00	Herbstfest und Tag der offenen Tür bei der FFW Kunersdorf	Park Kunersdorf	Gemeinde Bliesdorf
02.10./16:00	Vorstellung der zweiten nominierten Kunersdorfer Musenhofschreiberin	Kunersdorfer Musenhof	Kunersdorfer Musenhof
03.10./10:00-17:00	Hoffest	Ziegenhof Zollbrücke,Zäck.Loose	Michael Rubin
03.10./9:00-16:00	Schlachtefest Fleischerei Kulicke	Wuschewier	Klaus Kulicke
03.10. - 8:00-17:00	Reitertag/Herbstderby/Kutschentreffen	Altbarnim	
07.10./19:00	Veranst. zu alternativen Gesundheitswegen	Oderbruch-Arche Alttrebbiner Dorfstr. 11	Tarika Hofmann
09.10./14:00	Oktoberfest	Bliesdorf	Gemeinde Bliesdorf
09.10./14:00	Kunersdorfer Führung	Kirche Kunersdorf	Musenhof Kunersdorf
09.10./20:00	Bockbieranstich mit Eisbeinessen	Gaststätte Zum feuchten Willi	Bernd Püpke
16./17.10	Seniorenskispringen	Sprungschanze im Papengrund, Bad Freienwalde	
16.10./19:00	Oldy-Party	Neutrebbin	Neutrebbin
21.10./19:00	Veranst. zu alternativen Gesundheitswegen	Oderbruch-Arche Alttrebbiner Dorfstr. 11	Tarika Hofmann
31.10./15:00	"Von Klassik bis Kabarett"	Konzerthalle Bad Freienwalde	Oberbarnimer Kulturverein e.V

Redaktionsschluss
für das nächste Amtsblatt
(November 2010)
ist der 11.10.2010

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!
Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.
Rufen Sie uns an 03346 - 327 !
Ihre Fortunato Werbung

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout Satz Anzeigen Fortunato Werbung
Rotkäppchen 1
15306 Seelow
Tel 03346/327
Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Verlag GmbH
10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an
die Haushalte der
amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
bezogen werden über das Amt
Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.